Informationsvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VI/2014/00191**
Datum:	23.09.2014
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	
Verfasser:	FB 10
Plandatum:	

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Information zur weiteren Verfahrensweise bei der Umsetzung personalwirtschaftlicher Maßnahmen

In der Sitzung des Ausschusses für Personalbedarfsplanung am 11.06.2014 wurde der aktuelle Stand der Umsetzung der personalwirtschaftlichen Modelle (Abfindungs- und Rentenmodel) präsentiert und diskutiert. Dabei wurde seitens der Verwaltung dargestellt, dass sich der Abschluss von Modellverträgen und damit der Stellenabbau überwiegend dadurch schwierig gestaltet, dass eine Kettenbildung mit im Stellenplan 2014 ausgewiesenen kw-Stellen häufig schwierig oder nicht möglich ist. Bevor eine Nachbesetzung der Stelle einer Antragstellerin oder eines Antragstellers erfolgen kann, müssen im Vorfeld, im Rahmen der Kettenbildung, zahlreiche Personalgespräche mit Mitarbeitern und auch Vorgesetzten geführt werden. Teilweise werden zur Realisierung eines personalwirtschaftlichen Modells für einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin bis zu 5 Mitarbeitergespräche geführt und noch zusätzliche Gespräche mit den Vorgesetzten. Am Ende der Kettenbildung steht immer eine kw-Stelle, die mit Umsetzung aller geplanten Maßnahmen wegfällt. Vor der praktischen Umsetzung bedarf es der Zustimmung der Personalvertretung.

Das aufwendige Verfahren zur Stellennachbesetzung nimmt demnach eine nicht unerhebliche Zeitspanne in Anspruch. Für einige Mitarbeiter/-innen ergibt sich dadurch das Problem, dass die relativ späte Vertragsunterzeichnung zu einem zusätzlichen Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld I (ALG I) führt.
Bei Abschluss eines Auflösungsvertrages und Zahlung einer Abfindung durch den Arbeitgeber im Rahmen der geltenden Kündigungsfrist wird seitens der Agentur für Arbeit keine Ruhezeit verhängt. Wird diese Frist nicht eingehalten, führt dies zu einem zusätzlichen Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld I. Die Dauer des Ruhens ist abhängig von der Höhe der Abfindung bzw. der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist. Abhängig von der bei der

Stadt Halle (Saale) zurückgelegten Beschäftigungszeit beträgt die Kündigungsfrist bis zu 6 Monaten zum Schluss des Kalendervierteljahres. Dies bedeutet in einigen Fällen, dass bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum 31.12.2014, der Vertrag bis zum 30.06.2014 hätte geschlossen werden müssen.

In der Sitzung vom 25.09.2013 hat der Stadtrat dem Änderungsantrag V/2013/12034 mehrheitlich zugestimmt. In diesem Änderungsantrag heißt es unter Punkt 4: „Das Verfahren wird zuerst für die Stellen durchgeführt, die im Stellenplan 2014 als im Jahr 2014 wegfallend beschrieben werden sollen, mit dem Ziel, die Ergebnisse in den Beschluss zum Stellenplan 2014 einzuarbeiten. Anschließend wird es auf die gesamte Verwaltung ausgedehnt und die Ergebnisse in die Stellenpläne ab 2015 eingearbeitet."

Um zu vermeiden, dass den betroffenen Beschäftigten ein finanzieller Nachteil entsteht, legt die Stadtverwaltung diesen Beschluss dahingehend aus, dass die noch nicht vermittelten kw-Stellen aus 2014 in das Jahr 2015 übertragen werden und nach erfolgter Kettenbildung mit Vermittlung auf eine Stelle erst im Jahr 2015 haushaltswirksam wegfallen. Im Gegenzug wird den Beschäftigten, welche das personalwirtschaftliche Modell „Abfindung" in Anspruch nehmen wollen, ein Auflösungsvertrag zum 31.03.2015 oder ggf., wenn notwendig, zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Jahr 2015 angeboten.

Eine Änderung des Stadtratsbeschlusses und damit ggf. auch die erneute Einholung der Genehmigung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) bzw. eine Anzeige an das Landesverwaltungsamt wären nach Auslegung durch die Verwaltung nur bei erheblichen Abweichungen von den Eckpunkten der Modelle erforderlich. Hiervon soll jedoch kein Gebrauch gemacht werden. Der KAV und das Landesverwaltungsamt erhalten eine entsprechende Information.

Egbert Geier
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

keine, da Finanzierungsquelle Inanspruchnahme Rückstellung aus dem Zukunftsfond (V/2013/11899)